



KlimaPakt-Förderung für Kleinstprojekte

**Förderprogramm
zur Unterstützung von Kleinstprojekten und Veranstaltungen im Klimaschutz und Klima-
anpassung des Kreises Coesfeld**

1. Fortschreibung vom 15.08.2025



Der Kreis Coesfeld verfolgt mit dem KlimaPakt Kreis Coesfeld das Ziel, Klimaschutz und Klimaanpassung im gesamten Kreisgebiet nachhaltig zu stärken. Der KlimaPakt ist ein regionales Netzwerk, das als Gemeinschaftsprojekt den Austausch von Wissen fördert, Kooperationen unterstützt und das Bewusstsein für die Herausforderungen des Klimawandels schärft.

Um das bürgerschaftliche Engagement vor Ort zu fördern, hat der Unterausschuss Klimaschutz am 21. August 2023 empfohlen, ein Förderprogramm für Kleinstprojekte und Veranstaltungen einzurichten. Dieses Programm soll lokale Akteure, wie beispielsweise Vereine, Initiativen oder Bildungseinrichtungen, in die Lage versetzen, eigene Ideen und Maßnahmen im Bereich Klimaschutz und Klimaanpassung umzusetzen.

Mit der finanziellen Unterstützung wird eine konkrete Möglichkeit geschaffen, den Ausstoß von Treibhausgasen zu verringern, die Anpassung an die Folgen des Klimawandels zu stärken und den gesellschaftlichen Dialog zu diesen Themen zu fördern. Das Angebot soll niederschwellig verfügbar sein und Kleinstprojekte verschiedenster Akteursgruppen im Klimaschutz unterstützen. Das Programm ist damit ein wichtiger Baustein im gemeinsamen Engagement für eine nachhaltige und klimafreundliche Zukunft im gesamten Kreisgebiet.

Inhalt

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen.....	3
2. Gegenstand der Förderung.....	3
3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger	3
4. Art und Umfang der Förderung	3
5. Antragsverfahren	4
6. Publizität und Öffentlichkeit	5
7. Verwendung und Auszahlung der Förderung.....	5
8. Datenschutz	6
9. Kontakt.....	6
10. Schlussvorschriften.....	6

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen

- (1) Zur Durchführung von Kleinstprojekten und Veranstaltungen in den Bereichen Klimaschutz und Klimafolgenanpassung richtet der KlimaPakt Kreis Coesfeld ein Förderprogramm ein. Die Beantragung der Zuwendung soll unkompliziert möglich sein, sodass eine möglichst unmittelbare und niederschwellige Unterstützung lokaler Akteure erfolgt. Förderbedarf wird insbesondere bei Kleinstprojekten und Veranstaltungen bis 500 Euro erkannt.
- (2) Rechtsgrundlagen für Projektförderungen nach dieser Richtlinie sind insbesondere die zuwendungsrechtlichen Vorschriften der Landeshaushaltsordnung und die dazu erlassenen Ausführungsvorschriften sowie das Verwaltungsverfahrenrecht.
- (3) Bei dem vorliegenden Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung des Kreises Coesfeld. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht. Der Kreis Coesfeld entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der haushaltsrechtlich für das Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel.
- (4) Das Förderprogramm wird durch den Kreis Coesfeld finanziert. Im jeweiligen Haushaltsjahr des steht ein Budget von insgesamt bis zu 5.000 Euro zur Verfügung.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Umsetzung von Kleinstprojekten und Veranstaltungen in den Bereichen Klimaschutz und Klimaanpassung innerhalb der Gebietskulisse des Kreises Coesfeld. Die Vorhaben sollen einen öffentlichen Mehrwert bieten und möglichst über eine interkommunale Strahlkraft verfügen.

3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

- (1) Zuwendungsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des Privatrechts sowie des öffentlichen Rechts.
- (2) Pro Antragsteller oder Antragstellerin kann grundsätzlich ein Vorhaben pro Haushaltsjahr gefördert werden.
- (3) Die Mitgliedschaft im KlimaPakt des Kreises Coesfeld ist keine Fördervoraussetzung, wird jedoch nahegelegt.

Weitere Information zur Mitgliedschaft finden sich unter nachfolgendem Link: <https://klima.kreis-coesfeld.de/klimapakt/wie-werde-ich-mitglied.html>.

4. Art und Umfang der Förderung

- (1) Zuwendungsart: Projektförderung.
- (2) Finanzierungsart: Vollfinanzierung. Die maximale Zuwendung je Vorhaben beträgt 500 Euro. In begründeten Ausnahmen kann die Förderung auf bis zu 1.000 Euro erhöht werden. Die Entscheidung über eine solche Ausnahme trifft das Klimaschutzmanagement als bewilligende Stelle.
- (3) Die Zuwendung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren und einmaligen Zuschusses.

- (4) Zuwendungsfähig sind Kosten für Veranstaltungen und Kleinstprojekte in den Bereichen Klimaschutz und Klimafolgenanpassung. Beispielsweise seien angeführt:
- Honorare für Referentinnen und Referenten,
 - Raummieten,
 - Druckkosten,
 - Beschaffung von Werbematerial oder Sachmitteln.
- (5) Nicht zuwendungsfähig sind:
- Bewirtungs- und Fahrtkosten,
 - Solitäre Maßnahmen der energetischen Sanierungen,
 - Energiegewinnungsanlagen und damit zusammenhängende technische Einrichtungen nach EEG und KWKG,
 - Maßnahmen zur Erfüllung von Umwelt-, Klima- und anderen Bewirtschaftungspflichten,
 - Leistungen öffentlicher Verwaltungen,
 - Maßnahmen in Trägerschaft von Parteien und politischen Gruppierungen sowie Maßnahmen, die politische Interessen einzelner Parteien, politischen Gruppierungen oder politischen Anschauungen verfolgen,
 - Maßnahmen zum reinen Eigennutz der Antragstellerin oder des Antragstellers bzw. Maßnahmen ohne erkennbaren öffentlichen Nutzen.
- (6) Die Durchführung des beantragten Vorhabens darf nicht vor Erteilung des Zuwendungsbescheids erfolgen (Ausschluss eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns).
- (7) Eine rückwirkende Förderung von bereits durchgeführten Vorhaben ist ausgeschlossen. Bereits vorab entstandene Planungskosten beeinträchtigen die Förderung jedoch grundsätzlich nicht.
- (8) Die Förderung von Vorhaben, für die bereits eine öffentliche Förderung für denselben Zweck besteht oder die Antragsstellung einer anderen öffentlichen Förderung beabsichtigt ist, ist ausgeschlossen (Ausschluss von Doppelförderungen).

5. Antragsverfahren

- (1) Die Antragstellung erfolgt über ein Online-Formular über: <https://klima.kreis-coesfeld.de/klimapakt/klimapakt-foerderprogramm.html>
- (2) Eingehende Anträge werden durch das Klimaschutzmanagement des Kreises Coesfeld geprüft. Die Förderzusage erfolgt im Anschluss über einen schriftlichen Bewilligungsbescheid, aus dem sich die maximale Höhe der bewilligten Zuwendungen ergibt.
- (3) Eingegangene Anträge werden nach Datum des Eingangs im Windhundprinzip bearbeitet. Nur vollständig eingereichte Anträge werden berücksichtigt.
- (4) Mögliche Nettoeinnahmen, die im Rahmen der Durchführung des geförderten Vorhabens erzielt werden (z.B. durch zweckgebundene Spenden oder Eintrittsgelder) müssen der bewilligenden Stelle unverzüglich bekannt gemacht werden. Nettoeinnahmen sind von den förderfähigen Gesamtkosten abzuziehen.
- (5) Nicht-förderfähige Anträge werden nach entsprechender Prüfung ohne Nennung von Gründen abgelehnt.

6. Publizität und Öffentlichkeit

- (1) Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind verpflichtet im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit in geeigneter Form auf die Förderung durch den KlimaPakt hinzuweisen.
- (2) Informations- und Kommunikationsmaterial müssen einen gut sichtbaren Förderhinweis zum KlimaPakt beinhalten. Der Entwurf des Informations- und Kommunikationsmaterial ist vor Veröffentlichung mit der Geschäftsstelle des KlimaPaktes abzustimmen. Das zu nutzende Logo des KlimaPaktes Kreis Coesfeld auf Anfrage unter klimapakt@kreis-coesfeld.de zur Verfügung gestellt.
- (3) Der Kreis Coesfeld hat das Recht über die Förderung des Vorhabens öffentlich im Rahmen von Pressemeldungen und Social-Media-Beiträgen zu berichten.
- (4) Der für das Thema Klimaschutz zuständige Fach- oder Unterausschuss des Kreises Coesfeld wird regelmäßig zu den geförderten Vorhaben öffentlich unterrichtet.

7. Verwendung und Auszahlung der Förderung

- (1) Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Die Weiterleitung der Zuwendung ist ausgeschlossen. Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.
- (2) Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt ausschließlich aufgrund geleisteter und nachgewiesener Zahlungen der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers (Kostenerstattungsprinzip).
- (3) Die Mittelanforderung erfolgt unter Vorlage einer Rechnung und eines Auszahlungsnachweises (z.B. Kontoauszüge, Quittungen oder quitierte Rechnungen) unter klimapakt@kreis-coesfeld.de. Rechnungen und Auszahlungsnachweise müssen dem Förderzweck nachvollziehbar zuzuordnen sein. Nach Prüfung durch die Geschäftsstelle des KlimaPaktes erfolgt die Auszahlung des Zuschusses per Überweisung durch den Kreis Coesfeld.
- (4) Eine rückwirkende Erhöhung der Zuwendungen sowie die Abweichung vom bewilligten Zuwendungszweck ist grundsätzlich ausgeschlossen. Mögliche Änderungen im Kontext des geförderten Vorhabens sind unverzüglich von der Zuwendungsempfängerin/ dem Zuwendungsempfänger per Mail an klimapakt@kreis-coesfeld.de mitzuteilen. Die Summe der Zuwendungen kann reduziert werden, sofern sich die für die Zuwendung notwendigen Voraussetzungen verändern.
- (5) Der Zuwendungsbescheid kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist.

8. Datenschutz

Mit Antragstellung erklärt sich der Antragsteller oder die Antragstellerin mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten für Prüfung, Bearbeitung und Evaluierung des Förderverfahrens einverstanden. Weitere Informationen zum Datenschutz sind zu finden unter <https://www.kreis-coesfeld.de/datenschutz>.

9. Kontakt

Kreis Coesfeld

Mobilität und Kreisentwicklung, FD 01.1
Geschäftsstelle KlimaPakt
Friedrich-Ebert-Str. 7
48653 Coesfeld

Tel. 02541 18-9115

klimapakt@kreis-coesfeld.de

10. Schlussvorschriften

Das Förderprogramm wurde erstmalig zum 15.04.2024 aufgelegt. Die 1. Fortschreibung tritt zum 15.09.2025 in Kraft. Es gilt stets die jeweils aktuelle Fassung der Förderrichtlinie. Diese wird nach Veröffentlichung im Amtsblatt schnellstmöglich auch auf der Klimaschutzwebsite des Kreises Coesfeld (<https://klima.kreis-coesfeld.de>) bereitgestellt.